

Wegleitung Anstellungsfragen Kinder- und Jugendarbeit

- Beratung
- Drehscheibe
- Begleitung
- Vermittlung
- Kontakte
- Vernetzung



Eine Arbeitshilfe für die Anstellung und Begleitung
von Jugendarbeitenden in Gemeinden der Evang. Kirche
des Kantons Thurgau

Inhalt

1. Anforderungen an die Kinder- und Jugendarbeitenden

- 1.1 Persönlichkeit
- 1.2 Fachliches Wissen
- 1.3 Praktische Kenntnisse
- 1.4 Berufliche Qualifikationen

2. Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen

- 2.1 Bezeichnung der Stelle
- 2.2 Ziel der Stelle
- 2.3 Aufgabenbereiche, Stellenbeschreibung
- 2.4 Anstellungsbedingungen
 - 2.4.1 Arbeitsvertrag
 - 2.4.2 Entlohnung
- 2.5 Konzeption der Jugendarbeit
- 2.6 Strukturelle Verankerung der Jugendarbeit
- 2.7 Räume und materielle Voraussetzungen
- 2.8 Standortgespräch
- 2.9 Versicherungen
- 2.10 Arbeitsplatz

3. Arten und Formen kirchlicher Jugendarbeit

4. Auf den Punkt gebracht!

- 4.1 Ziel kirchlicher Jugendarbeit
- 4.2 Grundsätze
 - 4.2.1 Lebenswelt
 - 4.2.2 Wertschätzung und Anerkennung
 - 4.2.3 Beziehung und Vertrauen
 - 4.2.4 Orientierung am Evangelium
 - 4.2.5 Sinn- Glaubens- und Identitätsfindung
 - 4.2.6 Inhalt und Form
 - 4.2.7 Jugendarbeit braucht Profis
- 4.3 Rahmenbedingungen
 - 4.3.1 Erwartung an Kirchgemeinden
 - 4.3.2 Erwartungen an Jugendverantwortliche

5. Baukasten für Stellenbeschreibungen

6. Klippen und Inseln

7. Kompensationsregelungen

8. Zeiterfassung

9. Aus- und Weiterbildung

10. Hilfestellungen der Kantonalkirche

Grüezi

Diese Orientierungshilfe «Anstellungsfragen Kinder- und Jugendarbeit» richtet sich an alle, die mit der Anstellung von kirchlichen Jugendarbeitenden zu tun haben. Obschon vorausgesetzt werden kann, dass bei der Anstellung von kirchlichen Jugendarbeitenden alle Beteiligten guten Willens sind, ersetzt der gute Wille keine klaren Abmachungen. Es lohnt sich, vor der Schaffung einer neuen Stelle oder vor der Ausschreibung einer bestehenden Stelle die Grundlagen sorgfältig zu klären. Dazu möchte diese Broschüre nützliche Hinweise geben.

Diese Arbeitshilfe soll eine konstante und tragfähige kirchgemeindliche Jugendarbeit ermöglichen, die Brücken zwischen Menschen und Generationen baut. Gerne berate ich Sie, wenn es um Fragen der kirchlichen Jugendarbeit geht.

Frauenfeld, im Sommer 2012

Thomas Alder, Jugendbeauftragter



1. Anforderungen an die Kinder- und Jugendarbeitenden

Das Anforderungsprofil für Jugendarbeitende beinhaltet die persönliche Befähigung und die beruflichen Qualifikationen, welche für eine Stelle erforderlich sind. Je nach Stellenbeschreibung kann das Anstellungsprofil verschieden ausfallen. Ein für jede Stelle in gleicher Weise verbindliches Anforderungsprofil lässt sich daher nicht erstellen. Gleichwohl können folgende Überlegungen bei der Erarbeitung eines Anforderungsprofils behilflich sein:

Kinder- und Jugendarbeit verlangt eine Persönlichkeit, die fähig ist, junge Menschen von heute zu verstehen, mit ihnen in Beziehung zu treten, sie als Einzelne oder in Gruppen hauptsächlich in der Freizeit zu begleiten. Je nach Gemeinde ist es unabdingbar, dass die Jugendarbeiterin/der Jugendarbeiter ein konstruktives Verhältnis zur Kirche und einen ansteckenden Glauben hat.

Daraus ergeben sich persönliche wie berufliche Anforderungen:

1.1 Persönlichkeit

Kinder- und Jugendarbeit ist vor allem Beziehungsarbeit. Deswegen zählen in der Kinder- und Jugendarbeit vor allem Qualitäten, die in zwischenmenschlichen Beziehungen zum Tragen kommen (wie z. B. Teamfähigkeit und Flexibilität, Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Einfühlungsvermögen, Kontaktfähigkeit, Verlässlichkeit, Konfliktfähigkeit, Offenheit, Freude am Experimentieren sowie die Fähigkeit, die eigene Rolle zu reflektieren). Jugendarbeitende sollen eigenständige, gestärkte Persönlichkeiten sein, eigene Erfahrungen in der Jugendarbeit haben und immer wieder bereit sein, sich selbst zu hinterfragen. Im Blick auf die heutige Gesellschaft müssen Jugendarbeitende Sensibilität für öffentlich-politische Herausforderungen und Bereitschaft zum solidarischen Handeln mitbringen. Als Mitglied eines Teams wird von ihnen Beteiligung am Leben der Kirchgemeinde und eine positive Grundeinstellung zum christlichen Glauben erwartet.

1.2 Fachliches Wissen

Jugendarbeit findet primär in der Freizeit der Jugendlichen statt und zeigt sich hauptsächlich in Begleitung, Animation und Beratung der Jugendlichen. Dazu ist für Jugendarbeitende Fachwissen in Psychologie, Sozialpädagogik, Theologie, Gesprächsführung und Gruppenleitung notwendig.

1.3 Praktische Kenntnisse

Die Gestaltung der Jugendarbeit in einer Kirchgemeinde verlangt Selbstständigkeit, Kreativität, Talent für Planung, Organisation und Koordination von Programmen und Anlässen. Wichtig ist dabei auch die Fähigkeit, Aufgaben und Arbeiten gemeinsam (im Team) angehen zu können und junge Leiter/innen zu fördern.

1.4 Berufliche Qualifikationen

Grundsätzlich eignen sich pädagogische und soziale Ausbildungen, insbesondere auch das TDS Aarau, um sich als Jugendarbeiterin oder Jugendarbeiter zu bewähren. Über die Zulassung von Personen, welche ausschliesslich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, entscheidet der Kirchenrat. Je nach Ausbildung und Erfahrung, ist mit den StellenbewerberInnen abzuklären, ob sie zu einer zusätzlichen Aus- oder Weiterbildung bereit sind. Jugendarbeitenden, die schon längere Zeit im Auftrag der Kirche arbeiten, sollte durch die kirchliche Behörde eine Weiter- bzw. Fortbildung ermöglicht werden. Neben der beruflichen Ausbildung sollen Jugendarbeitende Erfahrungen in der Jugendarbeit mitbringen, wie z. B. ehrenamtliches Engagement in der kirchlichen

Jugendarbeit, Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen in offener Form oder in Verbänden. **Keine in der Jugendarbeit tätige Person kann gleichzeitig alle Bedürfnisse abdecken und alle Personenkreise gleichermaßen ansprechen. Deshalb sollten vor einer Ausschreibung und Anstellung die Prioritäten geklärt werden.**

2. Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen

Damit Jugendarbeit gelingen kann, braucht es nicht nur eine dafür geeignete Person, sondern auch die dafür nötigen Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen. Diese nachfolgend kurz aufgeführten Punkte müssen vor einer Anstellung geklärt werden:

2.1 Bezeichnung der Stelle

JugendarbeiterIn, Sozialdiakon/in, Diakon/in - die Bezeichnung drückt zugleich auch den Schwerpunkt der Stelle aus.

2.2 Ziel der Stelle

Welchen Stellenwert hat die Jugendarbeit in unserer Kirchgemeinde? Was wollen wir mit der Jugendarbeit in der Kirchgemeinde erreichen?

2.3 Aufgabenbereiche, Stellenbeschreibung

Die Beschreibung der Aufgaben und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten bilden den Kern der Stellenbeschreibung. Alle ständigen Aufgaben sollen darin aufgenommen werden. Der Stellenbeschrieb sollte mind. jährlich an die aktuelle Arbeitssituation angepasst werden, z.B. anlässlich des jährlichen Mitarbeitergespräches.

2.4 Anstellungsbedingungen

Die Ansprüche und Erwartungen an die Jugendarbeitenden haben sich in den letzten Jahren erhöht. Die unregelmässigen Arbeitszeiten und die hohen Anforderungen (grosser Einsatz und Idealismus) sollen dementsprechend gewürdigt und entlohnt werden. Die gültigen Erlasse oder der direkte Kontakt mit der Kanzlei der Evangelisch-reformierten Kirche können Fragen zur Entlohnung klären. Die Anstellungsbedingungen sind in der Gesetzessammlung der evang. Landeskirche des Kantons Thurgau geregelt (KGS 12.2. für Sozialdiakonische Mitarbeitende, Katechetinnen/Katecheten und Jugendarbeitende; KGS 12.1. für gewählte Diakone und Diakoninnen)

2.4.1 Arbeitsvertrag

Einen Musterarbeitsvertrag finden Sie auf der Website der Kantonalkirche <http://www.evang-tg.ch/meta/downloads/mustervertraege-und-reglemente.html>

2.4.2 Entlohnung

Jugendarbeitende und Sozialdiakonische Mitarbeitende werden in der Lohnklasse 4 - 6 eingereiht, ordinierte Diakone und Diakoninnen in der Lohnklasse 5 - 7. Die aktuellen Tabellen finden sie auf der Website der Kantonalkirche:

<http://www.evang-tg.ch/meta/downloads/kirchenbehoerden-ressorts.html>

2.5 Konzeption der Jugendarbeit

Die Kirchenvorsteherschaft muss sich über die Ziele im Klaren sein, die durch die Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden sollen und daraus folgend, welche Schwerpunkte gesetzt werden müssen. Die Erstellung eines Konzepts hilft, die verschiedenen Erwartungen (seitens Kirchenvorsteherschaft, Gemeinde, der Kinder und Jugendlichen usw.) zu klären und sich auf eine gemeinsame Zielrichtung zu einigen.

2.6 Strukturelle Verankerung der Jugendarbeit

Der/die Kinder- und JugendarbeiterIn muss im Team der Kirchengemeinde integriert sein. Ebenso wichtig ist die Unterstützung durch eine Jugendkommission und die Kirchenvorsteherschaft. Hilfreich ist auch eine berufliche Begleitung, z. B. in Form einer Super- oder Intervision.

2.7 Räume und materielle Voraussetzungen

Der/die Kinder- und JugendarbeiterIn braucht einen geeigneten Arbeitsraum und zusätzlich Räume für Jugendgruppen, Anlässe usw. Ebenso muss ein fester Betrag für die Jugendarbeit im Budget verankert sein.

2.8 Standortgespräch

Das Hauptziel des jährlichen Standortgespräches liegt weniger in der Qualifizierung von Mitarbeitenden als vielmehr bei der Unterstützung für ein zielgerichtetes Arbeiten auf allen Ebenen. Nebst der Leitung des Ressorts Kirche, Kind und Jugend kann es sinnvoll sein, dass auch die Präsidentin/der Präsident der Kirchengemeinde anwesend ist. Eine Hilfestellung für das Standortgespräch finden Sie auf der Website der Kantonalkirche: http://www.evangel-tg.ch/uploads/media/Standortgespraeche_Dokumentvorlage_1.pdf

2.9. Versicherungen

- Unfallversicherung
- Besoldungsregelung bei längerer Krankheit
- Taggeldregelung
- Evtl. Fremdenkerversicherung

2.10. Arbeitsplatz

- Ort
- Infrastruktur (Computer, Drucker, Beamer, Kopierer etc.)
- Inwieweit darf das Sekretariat genutzt werden (inkl. Beanspruchung des Personals)
- Arbeitsort zu Hause
- Büroeinrichtung und Mietkostenanteil

3. Arten und Formen kirchlicher Jugendarbeit

An dieser Stelle möchte ich auf das „Arbeitsheft Jugendarbeit“ hinweisen, in dem es um Ziele und Inhalte kirchlicher Jugendarbeit geht. Bei der Anstellung von Jugendarbeitenden ist es unabdingbar, dass diese Fragen zuerst geklärt werden. Das Arbeitsheft finden Sie unter www.jugendarbeit-evangel-tg.ch im Bereich Angebote für kirchliche Behörden. Es kann auch beim Amt für Gemeinde-Jugendarbeit bestellt werden.

4. Auf den Punkt gebracht!

Grundsätze für eine gelingende kirchliche Jugendarbeit

4.1 Ziel kirchlicher Jugendarbeit

Kirchliche Jugendarbeit ist Dienst der Kirche an der Jugend. Sie hat das Ziel dass Jugendliche im Evangelium eine sinnstiftende Orientierung für ihr Leben finden.

4.2 Grundsätze

4.2.1 Lebenswelt

Kirchliche Jugendarbeit baut auf der Lebenswelt der Jugendlichen auf und ist ein wichtiger Experimentier- und Freiraum. Jugendliche bringen unterschiedliche Voraussetzungen, Bedürfnisse und Interessen mit. Entsprechend vielfältig sind die Formen kirchlicher Jugendarbeit.

4.2.2 Wertschätzung und Anerkennung

Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten und werden als solche wahrgenommen und respektiert. Dies geschieht durch partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Mitbeteiligung und Mitsprache der Jugendlichen geschieht wo immer möglich. Junge Menschen sind eine innovative Kraft, Teil der Kirche und verdienen als solche Wertschätzung und Anerkennung.

4.2.3 Beziehung und Vertrauen

Kirchliche Jugendarbeit ist zeitintensive Beziehungsarbeit. Jugendliche haben ein Anrecht auf Begleitung in jeder Lebenssituation. Beziehungen sind so zu gestalten, dass junge Menschen in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

4.2.4 Orientierung am Evangelium

Jugendlichen werden die Inhalte und die Botschaft der Bibel altersgemäss vermittelt. Die jungen Menschen werden dabei begleitet, ihr Leben aus diesem Glauben heraus zu gestalten.

4.2.5 Sinn- Glaubens- und Identitätsfindung

Lebensdeutung beginnt in der Erfahrung des Angenommenseins. Darauf aufbauend bietet kirchliche Jugendarbeit Raum für die Auseinandersetzung mit den Lebens- und Glaubensfragen Jugendlicher.

4.2.6 Inhalt und Form

Wenn die Kirche die Jugendlichen ernst nimmt, muss sie sich in ihren Formen auf diese hin bewegen. Viele Kirchenbürger sind davon überzeugt, dass die Form der Gottesdienste unveränderlich sei. Jugendliche haben das Recht auf Formen des Feierns, die sich an ihrer Lebenswelt orientieren. Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der Kirche und Jugendliche verfügen über Ressourcen und Potenzial. Sie bringen Begeisterung und Innovation ins kirchliche Leben.

4.2.7 Jugendarbeit braucht Profis

Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, die relevant sein soll, braucht professionelle Unterstützung. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist dort am wenigsten dem Zufall überlassen, wo eine oder mehrere Personen speziell für die Kinder und Jugendlichen beauftragt ist. (Siehe auch „Professionelle Jugendarbeit in der Kirche TG“ <http://www.jugendarbeit-evang-tg.ch/studien>)

4.3 Rahmenbedingungen

4.3.1 Erwartung an Kirchengemeinden

- Die Verantwortung für die kirchliche Jugendarbeit kann nicht an die Jugendverantwortlichen allein delegiert werden. Sie wird materiell und ideell von der Kirchengemeinde getragen. Der kirchlichen Jugendarbeit stehen Räume zur Verfügung, die von den Jugendlichen nach ihren Bedürfnissen genutzt werden können. Die Verwaltung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel wird den Jugendverantwortlichen übertragen.
- Kirchlicher Jugendarbeit liegt ein Konzept zugrunde. Ziele und Arbeitsformen werden jährlich evaluiert und bei Bedarf verändert. In die Konzeptentwicklung und -evaluation werden Jugendliche, Jugendverantwortliche und Entscheidungsgremien einbezogen. Die Kirchengemeinde sucht dabei auch die Vernetzung mit anderen Konfessionen und der politischen Gemeinde. Gerade in ländlichen Gegenden ist die Zusammenarbeit mit der/den Nachbarkirchengemeinde/n evtl. eine Option, die neue Möglichkeiten eröffnet.

4.3.2 Erwartungen an Jugendverantwortliche

- Jugendliche finden in der kirchlichen Jugendarbeit Erwachsene als PartnerInnen, die ihnen Räume der Partizipation zur Verfügung stellen, aber auch anwaltschaftlich gegenüber der Kirchengemeinde für sie eintreten. Jugendarbeitende befinden sich somit in einem anspruchsvollen Spannungsfeld von Anforderungen und Erwartungen. Dies erfordert, dass auch sie sich immer wieder persönlich mit der eigenen Sinn-, Glaubens- und Identitätsfindung auseinandersetzen.
- Mit der kirchlichen Jugendarbeit werden haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen mit einem entsprechenden Pflichtenheft beauftragt. Sie sind für die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Ziele zuständig. Eine umfassende Verantwortung für die kirchliche Jugendarbeit setzt eine umfassende Ausbildung und kontinuierliche Weiterbildung voraus. Teilaufgaben können auch von Nebenamtlichen oder Freiwilligen geleistet werden, die für diese spezifische Aufgabe genügend kompetent und vorbereitet sind. Grundvoraussetzung für jede Anstellung in der kirchlichen Jugendarbeit sind fachliche, soziale und spirituelle Kompetenzen. Aus- und Weiterbildung, kollegiale Beratung und Supervision sind dafür unabdingbar. Die Arbeitgeber stellen den Jugendverantwortlichen dafür finanzielle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung.

5. Baukasten für Stellenbeschreibungen

Wie eingangs schon erwähnt, ist Kinder- und Jugendarbeit vor allem Beziehungsarbeit und deswegen schlecht messbar und in Zahlen auszudrücken. Manchmal wird der Zeitaufwand für bestimmte Vorhaben, v. a. für Aufbauarbeit, stark unterschätzt. Die hier angegebenen Prozentzahlen sind durchschnittliche Erfahrungswerte.

Sie können je nach konkreter Situation sehr variieren, d. h. die Anzahl bereits vorhandener ehrenamtlicher MitarbeiterInnen, der geographische und soziologische Zusammenhalt des zu betreuenden Gebiets, die Sozialstruktur und bestehende Traditionen können den Arbeitsaufwand nach oben oder unten beeinflussen. Deshalb ist es notwendig, Stellenbeschreibungen auf der Grundlage genauer Arbeitsrapporte immer wieder anzupassen.

Leider geschieht es immer wieder, dass der Bereich «Gespräche, Einzelseelsorge» in der Stellenbeschreibung gar nicht vorkommt und somit in der Praxis zu kurz kommt. Damit aber verliert die Jugendarbeit ihre eigentliche Basis.

Es ist sicherlich sinnvoll, für die Festanstellung einer Fachperson mindestens 50 % einzuberechnen. Ist dies nicht möglich, so muss abgeklärt werden, welche Arbeitsgebiete abgedeckt werden sollen und wie viele Stellenprocente möglich sind. Dann kann dementsprechend jemand mit einem klar eingeschränkten Stellenprofil eingestellt werden (z.B. 20 % Coaching von freiwilligen Mitarbeitenden oder 20 % offene Jugendarbeit)

Im Rahmen des Projekts „Jugendarbeitende in der deutschsprachigen Schweiz – Realitäten und Ansprüche“ hat die Untersuchung die höchste Berufszufriedenheit einerseits bei Jugendarbeitenden mit einem kleinen Pensum und einem klar umrissenen Arbeitsauftrag aufgezeigt, sowie andererseits bei Fachpersonen mit einem grossen Pensum. Am schwierigsten gestaltet sich das Arbeitsverhältnis für kirchliche Jugendarbeit, wenn bei einem mittleren Pensum viele verschiedene Bereiche abgedeckt werden müssen.

Baukasten für Stellenbeschreibung¹

1.
Verbandliche Jugendarbeit
Cevi, Besj, Blaues Kreuz etc.

Begleitung von Gruppenprozessen im Leiterteam, Teilnahme an Leiterhöcks, Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Weekends und Lagern, Verbindungsperson zur Kirchenvorsteherschaft, religiöse Animation
10 - 20 %

2.
Offene Jugendarbeit
Jugendtreff und offene Jugendgruppe

Konzeptionelle Arbeit, Begleitung und Motivation sowie Animation des Leitungsteams, Präsenzzeiten je nach Bedarf, Verbindung zur KiVo, Planung von Anlässen, Beratung von Jugendlichen
*Aufbau neuer Gruppen: 15 - 20 %
Begleitung: 10 %, Treffpunkt 15-20 %*

2.
Offene Jugendarbeit
Weekends, Lager, Reisen

Planung mit Jugendlichen, Durchführung, Leitung, Begleitung, Rückblick und Auswertung
1 Wochenlager = mind. 1 Woche Vorbereitung, ca. 5-10 %

2.
Offene Jugendarbeit
Projekte

Jugendliche für eine zeitlich begrenzte Aufgabe motivieren und begleiten inkl. Projektauswertung (Film, Sozialeinsatz, Theater etc.), neue Projekte entwickeln und mit Jugendlichen umsetzen
*Vorbereitungszeit = Durchführungszeit
ca. 5 % pro Projekt*

3.
Religionsunterricht

Durchführung, evt. Hauptverantwortung in der Konzeption und Planung, Organisation; Durchführung von Gesamtanlässen wie Infoveranstaltungen oder Elternabende; Mitarbeit in Projekten etc.
je nach Stunden, z.B. 10-20 %

4.
Liturgie und Spiritualität

Gestaltung von religiösen Feiern (Jugendgottesdienste etc.), Gestaltung von religiösen, besinnlichen und spirituellen Anlässen für Jugendliche, z.B. Nachtwanderung, Weekends, Taizé, usw.
ja nach Angebot 5-10 %

5.
Mentoring, Seelsorge

Gespräche mit jungen Menschen, Seelsorge, Coaching, Förderung, Wegbegleitung
je nach Bedarf, Arbeitszeit freihalten

6.
Arbeit in Gremien

Teamsitzung, Jugendkommission oder Jugendarbeitsgruppe, Arbeitsgruppen, Vertretung der Kirchengemeinde in Jugendfragen (z.B. Jugendpolitik oder Gemeinde)
ca. 10 %

7.
Zusammenarbeit/Kontakte

Regionale Treffen, Praxisbesuche der Verantwortlichen für Jugendarbeit, Verbandsleitung CEVI etc., Ökumenische Zusammenarbeit, Diakonatskapitel, Kirchenvorsteherschaft etc.
ca. 5 %

8.
**Weiterbildung, Supervision
Praxisbegleitung**

Kantonale Veranstaltungen vom Amt für Gemeinde-Jugendarbeit, Fachtagungen und Kurse, Fachliche und persönliche Beratung und Begleitung, z.B. Supervision, Praxisbegleitung, Intervention
ca. 10 %

9.
Administration und Weiteres

Korrespondenz (selbständig und/oder mit Hilfe des Sekretariates), Information und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Zeitungsartikel, kirchliches Mitteilungsblatt, Homepage, Flyer), Finanzen, Weiteres in Absprache etc.
ca. 15 %

Sinnvolle Aufteilungen

Bereiche	1-5	6-9
100 % =	70 %	+ 30 %
75 % =	50 %	+ 25 %
50 % =	35 %	+ 15 %

¹ Katholische Arbeitsstelle für Jugendarbeit und Jugendberatung (Hrsg.), *Jugendarbeit - Was eine Pfarrei alles wissen muss.* (Zürich: 2006) 14 -18.

6. Klippen und Inseln

Mit der Anstellung eines/einer Verantwortlichen für Kinder- und Jugendarbeit allein hat die Kirchgemeinde, respektive Kirchenvorsteherschaft ihre Pflicht nicht etwa schon erfüllt. Vielmehr gilt es, die Arbeit des/der Verantwortlichen für Jugendarbeit mitverantwortlich zu begleiten und zu unterstützen, damit dem «Ausbrennen» vorgebeugt werden kann. Konkret heisst das: Eine **Jugendkommission (Juko)**, wird regelmässig über die Arbeit, die Erfolge und die Problembereiche des/der Verantwortlichen für Jugendarbeit informiert und stellt entsprechende Hilfen und Stützen bereit, ohne in erster Linie Kontrollfunktionen auszuüben. Die Jugendkommission unterstützt bzw. verteidigt die Anliegen der Jugendarbeit gegenüber Kirchenvorsteherschaft und Kirchgemeinde.

Die Jugend braucht ihre **Freiräume**. Der Aufbau, wie auch die Aufrechterhaltung einer guten Jugendkultur und -arbeit in der Kirchgemeinde, brauchen Zeit. Die Kirchenvorsteherschaft und Kirchgemeinde setzen alles daran, dass die Jugendarbeit bzw. die für die Jugendarbeit Verantwortlichen nicht schon beim ersten kleinen Vorfall heftig kritisiert und demotiviert werden.

Da die Jugendlichen oft kurzfristig Ideen kreieren und umsetzen, sollte die **Kirchenvorsteherschaft** grosszügig budgetieren und das Abrufen der Budgetposten nicht durch langwierige und komplizierte Mechanismen erschweren.

Um kirchliche MitarbeiterInnen im Arbeitsfeld Jugendarbeit mittel- und längerfristig vor dem «**Ausbrennen**» zu bewahren, ist eine regelmässige Praxisbegleitung mit Fortbildung (z. B. Austausch an den Fachtagungen des Amtes für Gemeinde-Jugendarbeit, Berufseinführung, Weiterbildungen und Supervision usw.) dringend zu empfehlen. Erfahrungen haben gezeigt, dass so einem «Ausbrennen» vorgebeugt werden kann.

Grosszügigkeit und Vertrauen gegenüber dem/der Verantwortlichen für Jugendarbeit verhelfen zu einem guten Arbeitsklima und sind der Jugendarbeit förderlich. Die verschiedenen **Erwartungen** an die Verantwortlichen für Jugendarbeit und ihre Arbeit haben oft grosses Konfliktpotential. Hier ist es unabdingbar, sich mit den verschiedenen Gremien und MitarbeiterInnen (PfarrerInnen, KatechetInnen, MessmerInnen usw.) zusammen zu setzen, sich auszusprechen und die unterschiedlichen Erwartungen und Vorstellungen in einem Prozess der Auseinandersetzung in ein erneuertes Konzept einfliessen zu lassen.

7. Kompensationsregelungen

Grundsätzlich ist der/die StelleninhaberIn verpflichtet, seine/ihre Arbeitszeit aufzuschreiben (siehe Zeiterfassung). Die durch die Tätigkeit erforderlichen Überstunden sind abzubauen. Folgende Punkte sollten beachtet werden:

Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit bei Vollzeitstellungen beträgt 42 Std. Grundsätzlich rechnet man in der Jugendarbeit mit einer Monatssollzeit, dies

entspricht eher den flexiblen Arbeitszeiten. Lager und Weekends werden mit 10 Std. pro Tag angerechnet. Es empfiehlt sich zudem, von der Jahresarbeitszeit als Referenzwert auszugehen. Im Durchschnitt kann bei einer 100 % Anstellung von ca. 2'200 Jahresstunden brutto (ohne Ferienabzug) ausgegangen werden. Die aktuellen Zahlen finden Sie auf der Website des Personalamtes Thurgau.

Freie Tage

Alle MitarbeiterInnen haben ein Anrecht auf mind. ein freies Wochenende im Monat. Wird während des Wochenendes gearbeitet, sollte dafür gesorgt werden, dass unmittelbar vor- oder nachher mind. ein Freitag unter der Woche bezogen wird.

Überstunden und Kompensation

Grundsätzlich muss die Arbeit so geplant werden, dass keine regelmässigen Überstunden entstehen. Überstunden sind, wenn immer möglich, innerhalb eines Jahres zu kompensieren. Für die fortlaufende Kompensation (stunden-, halbtages- und tageweise) empfiehlt es sich, nicht mehr als eine halbe Arbeitswoche an Überstunden «anzuhäufen».

Um Überstunden abzubauen zu können, empfiehlt es sich: bei regelmässigen Abendanlässen jeweils morgens die Arbeit später zu beginnen, einen fixen halben oder ganzen freien Tag pro Woche, oder zusätzliche Ferienwochen einzuplanen.

Klare Abmachungen treffen

Da es keine allgemein gültige Regelung bezüglich der Überstunden gibt, sollte das Gespräch zwischen Vorgesetzten und StelleninhaberInnen gesucht werden. Wichtig ist eine Lösung zu finden, die für beide Partner stimmt. Dabei müssen Kompromisse eingegangen werden.

8. Zeiterfassung

Siehe dazu Informationen in den gültigen Erlassen der evang. Landeskirche des Kantons Thurgau. Viele Jugendarbeitende benutzen das Zeiterfassungsprogramm „Cleartime“. Das Amt für Gemeinde-Jugendarbeit orientiert den Arbeitnehmer gerne über vorhandene Zeiterhebungsinstrumente und hilft bei der Einführung.

9. Aus- und Weiterbildung

Pro Jahr sollten Jugendarbeitende 5 Tage Weiterbildung ermöglicht werden (Bei Teilzeitarbeit entsprechend weniger). Dabei gilt es schon vor Stellenantritt zu klären, ob und wie sich die Kirchgemeinde an der Weiterbildung beteiligt. Detaillierte Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Gesetzessammlung (KGS 12.2 § 7 und KGS 12.3. § 6). Zusätzlich für gewählte Diakone und Diakoninnen gilt die Verordnung betreffend die Weiterbildung und Studienurlaube (KGS 8.4.).

10. Hilfestellungen der Kantonalkirche

Die Kanzlei des Kirchenrates sowie das Amt für Gemeinde-Jugendarbeit der Evang. Landeskirche Thurgau helfen bei Fragen gerne weiter und stellen vorhandenes Grundlagenmaterial zu Verfügung. Gerne prüfen wir auch den Arbeitsvertrag und das Pflichtenheft.

Auf den Webseiten, www.evangel-tg.ch und www.jugendarbeit-evangel-tg.ch, sind zudem verschiedenste Dossiers abrufbar. Im Downloadbereich findet man Unterlagen zu den Themen Besoldungsordnung.

- Muster von Arbeitsverträgen
- Das Konzept „Kirche, Kind und Jugend“ der Thurgauer Landeskirche
- Das „Arbeitsheft Jugendarbeit“ und anderes mehr.

Angebote des Amtes für Gemeinde-Jugendarbeit:

▪ **Unterstützung bei der Suche einer Jugendarbeiterin/eines Jugendarbeiters** (Entwurf Stelleninserat etc.)

▪ **Berufs- und Praxiseinführung während dem ersten Arbeitsjahr** für Neu- und QuereinsteigerInnen und andere kirchliche MitarbeiterInnen, die in der kirchlichen Jugendarbeit tätig sind

▪ **Animation, Begleitung und Beratung** sowohl von Verantwortlichen für Jugendarbeit als auch Kirchenvorsteherschaft bezüglich Konzepterstellung, Anstellung und Krisenintervention

▪ **Fachtagungen, Fort- und Weiterbildungskurse** für Verantwortliche der Kinder- und Jugendarbeit Jugend und Ressortbeauftragte.

▪ Vermittlung von **Supervision und Intervision** für kirchliche MitarbeiterInnen im Kinder- und Jugendarbeitsbereich

Ein Wort zum Schluss

Die Erarbeitung seriöser Grundlagen für eine Arbeitsstelle erhöht die Wahrscheinlichkeit des Gelingens um ein Vielfaches. Es ist daher erforderlich, sich die Zeit für die Erarbeitung zu nehmen. Für mögliche Bewerber ist dies ein zusätzlicher Anreiz, denn sie sehen, dass die Stelle auf sicheren Beinen steht und das Gegenüber ein verlässlicher Partner ist.

Kontaktadressen

Kirchenratskanzlei der Evang.-ref. Kirche des Kantons Thurgau

Ernst Ritzi

Bankplatz 5

8500 Frauenfeld

052 721 78 56

ernst.ritzi@evang-tg.ch

www.evang-tg.ch

Amt für Gemeinde-Jugendarbeit

des Kantons Thurgau

Thomas Alder

Bankplatz 5

Postfach 18

8501 Frauenfeld

Tel. 052 721 25 92

thomas.alder@evang-tg.ch

www.jugendarbeit-evang-tg.ch